Beglaubigte Abschrift



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

III-3 ORs 10/25 OLG Hamm
6 SRs 68/25 GStA Hamm
22 NBs 27/24 LG Bielefeld
810 Ds 314/23 AG Bielefeld
216 Js 272/23 StA Bielefeld

Strafsache

g e g e n Peter Rudolf Fröhlich,
geboren am 3. September 1949 in Bad Grund,
deutscher Staatsangehöriger, geschieden,

w e g e n Volksverhetzung.

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 22. kleinen Strafkammer des Landgerichts Bielefeld vom 04. Dezember 2024 hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 29. April 2025 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Peglau,
den Richter am Oberlandesgericht Kuchler und
den Richter am Landgericht Robinson

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft sowie des Angeklagten einstimmig beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Revisionsverfahrens – an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld zurückverwiesen.

G r ü n d e:

I.

Das Amtsgericht – Strafrichter – Bielefeld hat den Angeklagten mit Urteil vom 17.05.2024 wegen Volksverhetzung in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt.

Die hiergegen eingelegte Berufung des Angeklagten hat die 22. kleine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld mit dem angefochtenen Urteil vom 04.12.2024 als unbegründet verworfen und in der Sache folgende Feststellungen getroffen:

> „Der Angeklagte betrieb auf der Internet-Plattform vk.com einen Account unter dem Benutzernamen „Freispruch für Ursula Haverbeck". Der Name war ergänzt mit dem Logo eines weißen Kreises mit rotem Rand, wobei in der Mitte des Kreises „§ 130 StGB" zu lesen war, durchgestrichen durch einen roten Strich von links oben nach rechts unten.
>
> Unter anderem postete er dort die folgenden beiden Einträge.
>
> 1.
> Am 17.03.2022 postete der Angeklagte ein Video von einem Nachkriegsprozess gegen Verbrecher des nationalsozialistischen Regimes des Dritten Reichs und ergänzte dies um folgenden Text:
>
> *„Deutsche Wochenschau — Ausschwitzprozess 1948*
> *Die 6.000.000 Zahl war von Anfang an umstritten. Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 2018 dürfen wir wieder straflos verharmlosen — heißt: die maßlos übertriebenen Zahlen (so die Mutter*

meines jüdischen Freundes Anfang der 80er) korrigieren. In Auschwitz haben die Polen bereits Anfang der 90er ca. 3.000.000 abgezogen. In der Wikipedia ist bzgl. Majdanek nachzulesen, dass von den ursprünglich behaupteten 1.700.000 Millionen nur noch 78.000 Opfer gezählt werden, darunter 59.000 Juden. Jetzt sind wir schon fast bei 5.000.000, um die man sich verzählt hat — kann ja mal passieren. Der renommierte englische Historiker Bullock hat in seiner 1995 veröffentlichten Hitler- Stalin Biographie das Konzentrationslager Majdanek nicht mehr als Vernichtungslager aufgeführt. Soweit die z. Zt. Offenkundigen historischen Tatsachen. Geht bitte vorsichtig damit um.

https://archieve.org/details/brief-an-frauke-petry-ein..
https.://archieve.org/details/meyer-fritiof-die zahl-de..

Und noch etwas: Seit 1960 ist es offenkundige Tatsache, dass es im Altreich keine Vernichtungslager gab.
http://www.zeit.de/1960/34/keine-vergasung-in-Dachau"

Durch das massive „Herunterrechnen" der Opfer des Shoah in diesem Post bagatellisierte der Angeschuldigte ausdrücklich in unerträglicher Weise die Ermordung Millionen von Menschen jüdischer Kultur, jüdischen Glaubens und Herkunft unter dem Terrorregime des Nationalsozialismus, was ihm auch bewusst war.

2.
Am 19.04.2022 postete der Angeklagte über einem Bild stark abgemagerter, sich auf Krücken gestützten Personen folgenden Text:

„Die Todesmühlen
Der jüdische Filmemacher Billy Wilder läuft versehentlich in seine eigene Kamera. Solche Situationen bekommt man im Mainstream natürlich nicht zu sehen. Das erste Opfer des Krieges ist die Wahrheit. Ein Novum ist es allerdings, dass die Kriegsgräulpropaganda 77 Jahre nach Ende der konventionellen Kampfhandlungen noch auf Hochtouren läuft! Ich befürchte, dass viele Menschen heute nicht mehr wissen, dass die über unsere Lager gezeigten Filme gestellt sind. Auch der Film Holocaust und Schindlers Liste sind Erfindungen und keineswegs Dokumentationen. Diese Szene ist bei den Dreharbeiten zum Film „Die Todesmühlen" entstanden, der natürlich von wachen Deutschen schon damals als Fälschung erkannt wurde. Die Schlafschafe glauben natürlich bis heute an die Echtheit solcher für die

Umerziehung erstellten Propagandamachwerke. Die Menschen sind entweder eines natürlichen Todes gestorben — vor allem an Seuchen — oder Mordopfer Eisenhowers geworden."

Tatsächlich handelt es sich bei dem vom Angeklagten zitierten Film „Die Todesmühlen" um einen unter anderem ausweislich Wikipedia und somit für jedermann einfach nachzuhalten 1945 unmittelbar nach der Befreiung durch die USA produzierten Dokumentarfilm aus den Konzentrationslagern Dachau, Auschwitz, Majdanek, Bergen-Belsen, Buchenwald sowie der Tötungsanstalt Hadamar.

Der Film wurde für Vorführungen im besetzten Deutschland und Österreich unter der Regie des Exiltschechen Hanus Burger hergestellt und sollte im Sinne der Reeducation zur Konfrontation der deutschen Bevölkerung mit den unter ihren Augen begangenen Verbrechen dienen. Für die englische Version des Films zeichnete Billy Wilder verantwortlich, der auch die deutschsprachige Fassung überwachte.

Der Film setzt sich überwiegend aus Dokumentationsmaterial aus verschiedenen, kurz zuvor befreiten deutschen Konzentrations- bzw. Vernichtungslagern zusammen. Der Film war zunächst als erzählender, historisch erklärender Langfilm mit fiktiver Rahmenhandlung geplant. Da dies jedoch zu viel Vorbereitungszeit erfordert hatte und nicht ins alliierte Konzept passte, wurde er zum Dokumentarfilm zusammengeschnitten.

Die beiden auf der Plattform vk.com öffentlich getätigten Posts waren geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, was dem Angeklagten bewusst war."

Gegen dieses in seiner Anwesenheit verkündete Urteil hat der Angeklagte am 09.12.2024 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Bielefeld Revision eingelegt und diese – nachdem ihm die Urteilsgründe am 17.12.2024 zugestellt worden waren – am 16.01.2025 wiederum zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Bielefeld (der Sache nach) mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts, mit jeweils einzelnen Beanstandungen, begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, das Urteil des Landgerichts Bielefeld auf die Revision des Angeklagten betreffend den Tatvorwurf zu Ziff. 1) sowie betreffend die Gesamtstrafenbildung aufzuheben und die Sache im Umfang der Aufhebung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Bielefeld

zurückzuverweisen sowie die weitergehende Revision des Angeklagten als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

II.

Die gemäß § 333 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Revision des Angeklagten führt auf die allein erhobene Sachrüge hin gemäß §§ 349 Abs. 4, 354 Abs. 2 S. 1 StPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld.

1.

Der Schuldspruch wegen Volksverhetzung kann weder im Hinblick auf den Tatvorwurf vom 17.03.2022 (Tat zu Ziff. 1) noch im Hinblick auf den Tatvorwurf vom 19.04.2022 (Tat zu Ziff. 2) bestehen bleiben, weil das angefochtene Urteil schon keine hinreichenden, revisionsrechtlich überprüfbaren Feststellungen dazu enthält, dass die jeweiligen Tathandlungen „öffentlich" im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB begangen wurden.

Eine Tathandlung erfolgt öffentlich, wenn sie unabhängig von der Öffentlichkeit des fraglichen Ortes von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann (BGH, Urteil vom 12. Dezember 2000 – 1 StR 184/00 –, BGHSt 46, 212-225, Rn. 44; BGH, Beschluss vom 19. August 2014 – 3 StR 88/14 –, Rn. 17, juris). Maßgeblich ist, dass der Täter aufgrund der Unüberschaubarkeit des Adressatenkreises die Wirkungen seiner Äußerung nicht abzusehen vermag.

Bei Äußerungen im Internet und in den sozialen Medien ist dies nicht immer, sondern nur dann der Fall, wenn sie dort derart eingestellt werden, dass sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten und nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Kreis von Nutzern ohne Weiteres abgerufen werden können. Während diese Voraussetzung bei über den Internetbrowser frei zugänglichen Webseiten angenommen werden kann, hängt ihr Vorliegen bei Äußerungen in Chaträumen, Foren, Benutzergruppen und in den sozialen Medien davon ab, ob der Kreis der Nutzer, der die Äußerungen unmittelbar wahrnehmen kann, unüberschaubar und nicht individualisiert ist. Dies kann insbesondere bei durch Zugangsdaten geschlossenen Benutzergruppen oder bei in den sozialen Medien nur für bestimmte Freunde oder Abonnenten abrufbaren Äußerungen fraglich

sein (Krauß in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage, § 130 StGB, Rn. 136, m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund sind auch bei Äußerungen im Internet und in den sozialen Medien regelmäßig Feststellungen dazu erforderlich, welcher Nutzerkreis Zugriff auf die dort eingestellten Äußerungen hat. Ist eine Äußerung beispielsweise in ein Facebook-Profil des sich Äußernden eingestellt und nur für die Nutzer sichtbar, die mit dem Inhaber des Profils als Freunde verlinkt sind, bedarf es einer Auseinandersetzung mit den Fragen, aus wie vielen Nutzern sich der potentielle Adressatenkreis zusammensetzt sowie ob und gegebenenfalls inwiefern persönliche Beziehungen zwischen dem Täter und der betroffenen Nutzergruppe bestehen (BGH, Urteil vom 12. Dezember 2000 – 1 StR 184/00 –, BGHSt 46, 212-225, Rn. 44, juris).

Diesen Anforderungen werden die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht gerecht. So fehlt es bereits an Feststellungen dazu, um welche Art von „Internet-Plattform" es sich bei „vk.com" handelt, welche Funktionen diese bietet, ob es Zugriffsbeschränkungen sowie Registrierungserfordernisse gibt und ob dort hinterlegte Beiträge für jeden (registrierten) Nutzer der Plattform oder nur für die mit dem jeweiligen Profil des Beitragserstellers als „Freunde" oder Abonnenten verknüpfte Nutzerprofile sichtbar sind. Diese Feststellungen sind auch nicht entbehrlich, weil es sich bei der Plattform „vk.com" nicht um einen allgemein bekannten Internet-Dienst handelt, dessen Funktionsweise jedermann bekannt sein müsste. Im Hinblick auf die Darstellung in „Wikipedia" als allgemein zugänglicher öffentlicher Quelle kann allenfalls noch als allgemeinkundig angenommen werden, dass es sich bei der Webseite um ein russisches soziales Netzwerk handelt. Im Hinblick auf die konkreten „Posts" des Angeklagten vom 17.03.2022 und 19.04.2022 fehlt es an Darlegungen dazu, ob sie frei zugänglich bzw. einem nach Zahl und Individualität unbestimmten Personenkreis zugänglich oder nur für einzelne (individualisierte) Benutzer freigeschaltet waren.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass das angefochtene Urteil die Feststellung enthält, dass es sich um „öffentlich getätigte" Posts [UA S. 5] gehandelt habe. Indes ist jene Formulierung – da sie sich in dem Gesetzeswortlaut erschöpft – mangels näherer Tatsachenfeststellungen einer revisionsrechtlichen Prüfung nicht zugänglich. Jedenfalls ist sie auch im Rahmen der Beweiswürdigung nicht durch die Nennung entsprechend überprüfbarer Umstände belegt.

2.

Der Schuldspruch kann im Hinblick auf die Tat zu Ziff. 1) vom 17.03.2022 darüber hinaus auch deshalb keinen Bestand haben, weil die diesbezügliche Auslegung der Äußerung des Angeklagten durch das Landgericht lückenhaft ist und eine revisionsrechtliche Überprüfung, ob die die vorgenommene Auslegung der Äußerung das Tatbestandsmerkmal des Verharmlosens einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art erfüllt, nicht zulässt.

Die Bestimmung des Sinns einer Äußerung im Wege der Auslegung ist Tatfrage des Einzelfalls und Aufgabe des Tatrichters. Dem Revisionsgericht ist eine eigene Würdigung ebenso versagt wie bei der Beweiswürdigung. Kommt das Tatgericht zu einem vertretbaren Ergebnis, so hat das Revisionsgericht dessen Auslegung hinzunehmen. Die Auslegung durch das Tatgericht wird aber durch das Revisionsgericht dahingehend überprüft, ob sie Rechtsfehler enthält (BGH, Beschluss vom 3. Mai 2016 – 3 StR 449/15; BGH, Urteil vom 15. März 1994 – 1 StR 179/93). Dies ist der Fall, wenn die Auslegung lückenhaft ist und die Urteilsgründe sich nicht mit allen naheliegenden Möglichkeiten auseinandersetzen und eine umfassende Würdigung des Inhalts der Äußerung vermissen lassen. Lässt die Äußerung verschiedene Deutungen zu, sind diese im Urteil zu erörtern und darzulegen, weshalb der einen oder anderen Interpretation der Vorzug gegeben worden ist (Krauß in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage, § 130 StGB, Rn. 190). Dabei ist der inhaltliche Gesamtaussagewert der Äußerung aus Sicht eines verständigen Zuhörers oder Lesers durch genaue Textanalyse unter Berücksichtigung der Begleitumstände zu ermitteln (BGH, Urteil vom 6. April 2000 – 1 StR 502/99). Will das Gericht bei einer mehrdeutigen Äußerung die zur Verurteilung führende Deutung seiner rechtlichen Würdigung zugrunde legen, sind andere Auslegungsvarianten mit schlüssigen Gründen auszuscheiden (BVerfG, Beschluss vom 6. September 2000 – 1 BvR 1056/95 –, juris; Krauß in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage, § 130 StGB, Rn. 130, m.w.N.).

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Die Wertung des Landgerichts erweist sich bereits deshalb als lückenhaft und damit revisionsrechtlich nicht überprüfbar, weil es an Feststellungen zur kontextuellen Einbettung der getätigten Äußerung fehlt. Zwar enthält das angefochtene Urteil die Feststellung, dass der Angeklagte mit seinem Text ein von ihm gepostetes „Video von einem Nachkriegsprozess gegen Verbrecher des nationalsozialistischen Regimes des Dritten Reiches" „ergänzte". Feststellungen zum genauen Inhalt des Videos – insbesondere zu der sich aufdrängenden Frage, ob dort Opferzahlen des Holocaust und/oder einzelner Konzentrationslager thematisiert werden – fehlen indes. Derartige Feststellungen sind angesichts des Umstands, dass der Angeklagte ausweislich der Urteilsfeststellungen mit seinen Äußerungen auf jenes Video Bezug nahm, für die

Auslegung seiner Äußerungen wesentlich und daher nicht entbehrlich. Es ist nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließbar, dass der Sinngehalt des vom Angeklagten „ergänzten“ Textes durch Kenntnis von dem Bezugsvideo in einem anderen Licht erscheint.

3.

Das Urteil beruht auf den aufgezeigten Rechtsfehlern. Es war daher mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld zurückzuverweisen (§ 354 Abs. 2 StPO).

4.

Der Senat weist für die neu durchzuführende Verhandlung und Entscheidung ergänzend auf Folgendes hin:

a)

Soweit die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Antragsschrift darauf verweist, dass der Angeklagte bzgl. der Opfer der einzelnen Lager (womöglich) Zahlen benannt hat, welche innerhalb der Bandbreite der wissenschaftlich anerkannten historischen Forschung liegen, ist anzumerken, dass auch bei Verwendung solcher Zahlen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung durchaus ein Verharmlosen im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB gegeben sein kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn etwa durch die Gegenüberstellung der Gesamtzahl ermordeter Juden mit den (zwangsläufig) niedrigeren Zahlen einzelner Lager der Eindruck erweckt wird, dass die bisherigen gesicherten Erkenntnisse in Frage gestellt werden (vgl. BGH Urt. v. 22.12.2004 – 2 StR 365/04 – juris). Eine solche Auslegung erscheint hier – angesichts der Aussage, man habe sich um fünf Millionen „verzählt“ – nicht ausgeschlossen. Ob das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil eine solche Auslegung zu Grunde gelegt hat, erschließt sich indes nicht. Der neue Tatrichter wird Gelegenheit haben, hierzu, d.h. zur Auslegung der Äußerungen, nähere Ausführungen zu machen.

b)

Je nach Auslegung wird sich die neu zur Entscheidung berufene Kammer bei der Beurteilung der Frage, ob die Äußerung vom 17.03.2022 (Tat zu Ziff. 1) in einer Weise erfolgte, die geeignet war, den öffentlichen Frieden zu stören, zunächst damit zu befassen haben, ob es sich bei der Äußerung um eine reine – erwiesen unwahre – Tatsachenbehauptung handelte, die zu der verfassungsgerichtlich gewährleisteten Meinungsbildung nichts beitragen konnte und daher nicht mehr in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fiel (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1980 – 1 BvR

797/78 –, Rn. 27 ff., juris), oder ob es sich um eine in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fallende Meinungsäußerung bzw. eine damit untrennbar verbundene meinungsbezogene Tatsachenbehauptung handelte.

Sollte sie bei ihrer Auslegung der Äußerung dazu gelangen, dass diese dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG unterfällt, dann wird sie bei der Beurteilung der Frage, ob die Äußerung geeignet war, den öffentlichen Frieden zu stören, die strengen, durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 2018 – 1 BvR 2083/15 –, Rn. 24 ff., juris) zu berücksichtigen haben. Danach ist dem Begriff des öffentlichen Friedens im Lichte des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ein eingegrenztes Verständnis im Sinne der Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung zugrunde zu legen. Eine Meinungsäußerung ist demnach nur dann geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, wenn diese über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt ist und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen kann (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 2018 – 1 BvR 2083/15 -, Rn. 27, juris; OLG Celle, Urteil vom 16. August 2019 – 2 Ss 55/19 –, Rn. 37 ff., juris).

c)
Im Hinblick auf die Tat zu Ziff. 2) wird sich die neu zur Entscheidung berufene Kammer bei der Auslegung des Satzes *„Die Menschen sind entweder eines natürlichen Todes gestorben — vor allem an Seuchen — oder Mordopfer Eisenhowers geworden."* insbesondere damit auseinanderzusetzen haben, ob sich der Angeklagte mit der Formulierung „die Menschen" konkret auf etwaige auf dem von ihm geposteten Bild (dessen Inhalt in dem angefochtenen Urteil nicht näher beschrieben wurde und auf das nach § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auch nicht wegen der Einzelheiten verwiesen wurde) gezeigte Leichname, etwaige in dem Film „Die Todesmühlen" gezeigte Todesopfer oder allgemein auf die in dem Film „Die Todesmühlen" behandelten Opfer der dort thematisierten Konzentrationslager bezog.

d)
Soweit sich der Angeklagte darauf beruft, dass er „Menschen- und Bürgerrechtler" [UA S. 6] sei, dürfte die neu zur Entscheidung berufene Kammer in den Blick zu nehmen haben, ob dies jedenfalls zur Erörterung der Sozialadäquanzklausel aus § 130 Abs. 8 StGB i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB Veranlassung gibt.

e)
Dass das Landgericht in dem angefochtenen Urteil die Unvermeidbarkeit eines etwaigen Verbotsirrtums ausgeschlossen hat, begegnet keinen Bedenken. Soweit das Landgericht im Rahmen der Strafzumessung jedoch trotz der Annahme eines

vermeidbaren Verbotsirrtums eine Strafrahmenverschiebung nach § 17 S. 2 StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB im Wesentlichen mit der Begründung versagt hat, dass der Angeklagte bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen können, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.2018 (1 BvR 2083/15) keinesfalls die Verharmlosung von Völkermordhandlungen des Nationalsozialismus schlechthin für straflos erklärt habe, überzeugt dies nicht, weil sich jene Begründung darin erschöpft, dass der Verbotsirrtum für den Angeklagten vermeidbar gewesen sei. Dies allein kann aber – da sämtliche vermeidbaren Verbotsirrtümer in den Anwendungsbereich der fakultativen Strafmilderung nach §§ 17 S. 2, 49 Abs. 1 StGB fallen – zur Versagung der Strafrahmenverschiebung nicht ausreichen.

Soweit das Landgericht in dem angefochtenen Urteil in diesem Zusammenhang zudem ausführt

> *„Hier wird das auch bei seinen volksverhetzenden Posts gezeigte Verhaltensmuster des Angeklagten sichtbar, aus Publikationen einzelne Äußerungen, teils aus dem Zusammenhang gerissen, als Beleg für „seine Wahrheit" herauszusuchen.",*

lässt dies die Annahme eines Verbotsirrtums in der Gesamtschau damit, dass der Angeklagte in seinem Beitrag vom 17.03.2022 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.2018 ausführte, dass man „wieder straflos verharmlosen" dürfe und dass die Leser seines Beitrags vorsichtig mit den von ihm getätigten Äußerungen umgehen sollten, jedenfalls zweifelhaft erscheinen.

Die neu zur Entscheidung berufene Kammer wird daher zu prüfen haben, ob der Angeklagte überhaupt einem Verbotsirrtum unterlag.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass ein Täter bereits dann ausreichende Unrechtseinsicht hat, wenn er bei Begehung der Tat mit der Möglichkeit rechnet, Unrecht zu tun, und dies billigend in Kauf nimmt. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn er sich wissentlich in einer strafrechtlichen „Grauzone" bewegt (BGH, Urteil vom 3. April 2008 – 3 StR 394/07, Rn. 36, beck-online) oder einen etwaigen Rechtsrat bewusst zum Zwecke der Gesetzesumgehung eingeholt hat (Kirch-Heim/Samson, wistra 2008, 81-88, beck-online).

f)

Hinsichtlich der Strafzumessung bemerkt der Senat, dass die Verhängung gleichhoher Einzelstrafen für beide Taten angesichts des allgemein bestehenden Gefälles zwischen den unterschiedlichen Tathandlungen des Leugnens und des Verharmlosens im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB (Krauß in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage, § 130 StGB, Rn. 129), welches auch in der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 22.06.2018, 1 BvR 673/18 und 1 BvR 2083/15) zum Ausdruck kommt, zumindest einer Erörterung und Begründung bedürfte.

g)

Schließlich wird die neu zur Entscheidung berufene Kammer im Hinblick auf beide Taten auch Feststellungen zum Tatort zu treffen haben.

Dr. Peglau Kuchler Robinson

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Hamm

